

## Dienstbefreiung und Sonderurlaub aus diversen Anlässen

Auf unserer Homepage gibt das Info „Info zu Beurlaubung und Pflege“ Auskunft über Freistellungen bei Erkrankung eines Kindes oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. – Weitere Auskünfte zu für Sonderurlaub oder Dienstbefreiung finden sich hier:

### **A) Beurlaubungen über einen längeren Zeitraum nach Landesbeamtengesetz (nach § 28 TV-L für Tarifbeschäftigte entsprechend)**

1. Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 71 LBG):
  - Dauer bis max. 3 Jahre außerhalb von Elternzeit; Verlängerung bis insges. max. 12 Jahre
  - Beihilfeanspruch nur, wenn kein anderweitiger Krankenversicherungsanspruch besteht.
  - Zwingende (!) dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
  - Nebentätigkeit nur, wenn sie dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwider läuft
2. Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 LBG)
  - nicht an persönliche Voraussetzungen gebunden
  - Genehmigung ist vom Arbeitsmarkt abhängig; wird nur bei Bewerberüberhang genehmigt
  - kein Beihilfeanspruch
  - keine entgeltliche Nebentätigkeit
3. Jahresfreistellung („Sabbatjahr“) (§ 84 LBG)
  - wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (z.B. mehrere Jahresfreistellungen gleichzeitig an einer Schule, womöglich gleiche Fächer)
  - Beihilfeanspruch bleibt, da Form der Teilzeit
  - Ansparrzeitraum 2 bis 6 Jahre

### **B) Sonderurlaub oder Dienstbefreiung aus verschiedenen Anlässen**

Grundsätzlich kann Dienst-/Arbeitsbefreiung aus verschiedenen persönlichen Anlässen bei anderweitiger Sicherung der Erteilung des Unterrichts gewährt werden (ADO § 31 Abs. 3).

Die Möglichkeit der Bewilligung besteht ausdrücklich für Beamtinnen und Beamte nach Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV)

1. nach § 26 FrUrlV für staatsbürgerliche, kirchliche und sportliche Zwecke
  - unter Beschränkung auf das notwendige Maß
  - soweit die Ausübung des Zwecks außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist
  - soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
  - nur bis zur Höchstgrenze von insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubs- (=Kalender)jahr, in besonderen Ausnahmefällen bis zu zehn Tagen (für internationale sportliche Länderwettbewerbe evtl. auch darüber hinaus)
2. nach § 34 FrUrlV in besonderen Fällen
  - ohne Besoldung
  - wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen
  - bis zu sechs Monaten, sonst Genehmigung der obersten Dienstbehörde, bei mehr als zwei Jahren des Innen- und Finanzministeriums
3. nach § 33 FrUrlV aus persönlichen Anlässen
  - z.B. Erkrankung eines Kindes, Pflege von Angehörigen (s. *anderes Info auf dieser Homepage*)
  - bei 25-jährigem oder 40-jährigem Dienstjubiläum (Anspruch auf 1 Arbeitstag)

Freistellungstatbestände für Tarifbeschäftigte sind nach § 29 TV-L

- die Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin (1 Arbeitstag)
- der Tod der Ehegattin/des Ehegatten bzw. Lebenspartnerin/Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils (2 Arbeitstage)
- der Umzug aus dienstl./betriebl. Gründen (1 Arbeitstag)
- die Teilnahme an Gewerkschaftstagen kann Freistellung gewährt werden (bis 8 Werkstage im Jahr)
- sonstige Gründe (bis drei Arbeitstage im Jahr)
- 25-jähriges oder 40-jähriges Dienstjubiläum (1 Arbeitstag)